



TEIL A — PLANZEICHNUNG — MAßSTAB 1:1000 —
ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN:

	Grenze des öffentlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauVO
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) 1) BauVO
	Öffentliche Parkflächen	§ 9 (1) 1) BauVO
	Straßengrabenanlagen (Fluss- u. Öffentliche)	§ 9 (1) 1) BauVO
	Spieleplätze	§ 9 (1) 1) BauVO
	Grünflächen	§ 9 (1) 1) BauVO
	Mit Gas-, Wasser- und Leitungsnetzen zu belasteten Flächen	§ 9 (1) 2) BauVO
	Deponierestruktur	§ 9 (1) 5) BauVO
	Festrichtung der baulichen Anlagen	§ 9 (1) 2) BauVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und der Geschosse	§ 16 (5) BauVO
	Reinziele	§ 23 BauVO
	Begrünzung	§ 23 BauVO
	Erhalten von Bäumen	§ 9 (1) 2) BauVO
	Flächen für Gesundheitsfördernde Zwecke	§ 9 (1) 2) BauVO
	Flächen für Gesundheitsfördernde Zwecke	§ 9 (1) 2) BauVO
	Verbot des Überbauens von Grundstücken	§ 9 (1) 2) BauVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

	Keines Wohngebiet	§ 3	BauVO
	Allgemeines Wohngebiet	§ 4	BauVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

	Zahl der Vollgeschosse	§ 16, 17	BauVO
	Grundflächenzahl	§ 19	BauVO
	Geschossflächenzahl	§ 20	BauVO

BAUWEISE:

	Offene Bauweise	§ 22 (2)	BauVO
--	-----------------	----------	-------

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER:

	Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzmaß
	Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenzen
	Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
	Sichtdrehung
	Geplante Flurstücksgrenzen
	Durchführung Neuerung der geplanten baulichen Anlagen



VEREINIGUNG GRÜNDUNG 1920 e. V. M. B. H.

STADT KALTENKIRCHEN

TEIL B — TEXT

- In denjenigen Flächen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans (BauVO) festgesetzt sind, können gem. § 3 Abs. 1 der BauVO eine Durchfahrtsverengung (BauVO) auch nachweislich nicht zulässig ist, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, zugelassen werden.
- In denjenigen Flächen, die im Geltungsbereich als Allgemeines Wohngebiet (AG) festgesetzt sind, sind nachweislich gem. § 4 Abs. 1 der BauVO eine Durchfahrtsverengung (BauVO) nicht zulässig.
- Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 1 Abs. 1 BauVO ist zulässig, wenn die baulichen Anlagen auf dem Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeführt sind, die von jeder baulichen Anlage getrennt sind.
- Die von der bebauten freibleibenden Grundstücke der Sichtweite sind von jeder baulichen Anlage von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenebene freizubehalten.
- Für die 2- und 3-geschossigen Wohnhäuser im Geltungsbereich der 3. Änderung sind Dachflächen mit einer Neigung von 30° bis 45° und für die 1- und 2-geschossigen Wohnhäuser mit einer Neigung von 25° bis 30° vorzuziehen. Für die Eindeckung der Dächer ist braunes, braunes oder anthrazitfarbenes Material zu verwenden.
- Die vier- und oberhalb-geschossigen Wohnhäuser bzw. Kellernhäuser sollen eine ebenerdige Dachbedeckung innerhalb einer Zone aufweisen. Es sind Flachdächer mit Einseitigkeit, Flache geneigte Flachdächer mit einer Neigung nicht unter 20° und Satteldächer mit einer Neigung von nicht mehr als 30° zulässig. Für die Eindeckung dieser Dächer ist braunes, braunes oder anthrazitfarbenes Material zu verwenden.
- Die Abwehne aller Gebäude im Geltungsbereich sind aus rotem oder braunem Vorkeramikziegel (Digital) herzustellen. Dabei sind Anteile aus verschiedenen Materialien wie Putz, geschliffenes Mauerwerk, Holz, Gips, Beton, Keramik und Anstrich zulässig.
- Die Garagen sind in ihrer Gestaltung und Ausführung des Hauptbauteils auszuführen. Die Errichtung von Beton-, Anstrich- oder Metallgaragen wird nicht zugelassen.
- Die Einzelhäuser der baulichen Anlage - gemessen von Straßenebene bis Oberkante Kellerdecke - darf höchstens 0,75 m betragen.
- Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. Werden massive Mauern errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,40 m über das Straßenniveau hinausragen.



SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN
 KREIS SEGEBERG
 § 11
3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 11
 „AUF DEM KAMP — SCHÜTZENGRABEN“

Aufgrund des § 10 der Neufassung des Bundesgesetzes (BauVO) vom 15.4.1970 (Bundesgesetzblatt I S. 2754) und des § 1 des Gesetzes über baurechtliche Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVBl. Schleswig-Holstein S. 3) in Verbindung mit § 8 der ersten Durchführungsverordnung zum BauVO vom 12.10.1969 (GVBl. Schleswig-Holstein S. 200), § 2 BauVO und des 1.7.1970 (GVBl. Schleswig-Holstein S. 137) (BauVO) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 18.02.1980 mit Genehmigung des Landrates der Kreis Segeburg folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen:

Die Satzung aufgestellt am 18.02.1980 auf der Grundlage des Auftrags der Stadtvertretung von 04.06.1979

Dpl.-Ing. Gerhard Hoyer
 200 Bad Segeberg

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauVO wurde am 04. Dez. 1978 in der Sitzung der Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 18.02.1980 erlassen. Die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung gem. § 1 Abs. 1 BauVO erfolgte am 18. Dez. 1978. Der Entwurf- und Zielgebungsbeschluss der Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 18.02.1980 ist mit dem Bescheid des Landrates vom 18.02.1980 genehmigt.

Der Entwurf des 3. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 18.02.1980 von der Stadtvertretung Kaltenkirchen in der Sitzung vom 18.02.1980 beschlossen. Die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung gem. § 1 Abs. 1 BauVO erfolgte am 18. Dez. 1978. Der Entwurf- und Zielgebungsbeschluss der Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 18.02.1980 ist mit dem Bescheid des Landrates vom 18.02.1980 genehmigt.

Der Entwurf des 3. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 18.02.1980 von der Stadtvertretung Kaltenkirchen in der Sitzung vom 18.02.1980 beschlossen. Die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung gem. § 1 Abs. 1 BauVO erfolgte am 18. Dez. 1978. Der Entwurf- und Zielgebungsbeschluss der Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 18.02.1980 ist mit dem Bescheid des Landrates vom 18.02.1980 genehmigt.

Der Entwurf des 3. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 18.02.1980 von der Stadtvertretung Kaltenkirchen in der Sitzung vom 18.02.1980 beschlossen. Die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung gem. § 1 Abs. 1 BauVO erfolgte am 18. Dez. 1978. Der Entwurf- und Zielgebungsbeschluss der Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 18.02.1980 ist mit dem Bescheid des Landrates vom 18.02.1980 genehmigt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 18.02.1980 von der Stadtvertretung Kaltenkirchen in der Sitzung vom 18.02.1980 beschlossen. Die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung gem. § 1 Abs. 1 BauVO erfolgte am 18. Dez. 1978. Der Entwurf- und Zielgebungsbeschluss der Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 18.02.1980 ist mit dem Bescheid des Landrates vom 18.02.1980 genehmigt.

Die Genehmigung dieser Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 18.02.1980 von der Stadtvertretung Kaltenkirchen in der Sitzung vom 18.02.1980 beschlossen. Die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung gem. § 1 Abs. 1 BauVO erfolgte am 18. Dez. 1978. Der Entwurf- und Zielgebungsbeschluss der Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 18.02.1980 ist mit dem Bescheid des Landrates vom 18.02.1980 genehmigt.

Die Auflegen wurden durch den satzungserhebenden Bescheid der Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 18.02.1980 erlassen. Die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung gem. § 1 Abs. 1 BauVO erfolgte am 18. Dez. 1978. Der Entwurf- und Zielgebungsbeschluss der Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 18.02.1980 ist mit dem Bescheid des Landrates vom 18.02.1980 genehmigt.

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgelegt. Die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung gem. § 1 Abs. 1 BauVO erfolgte am 18. Dez. 1978. Der Entwurf- und Zielgebungsbeschluss der Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 18.02.1980 ist mit dem Bescheid des Landrates vom 18.02.1980 genehmigt.

Gem. § 12 BauVO ist diese 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 27.01.1982 mit der befristeten Bekanntmachung der Gemeinde Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, veröffentlicht. Die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung gem. § 1 Abs. 1 BauVO erfolgte am 18. Dez. 1978. Der Entwurf- und Zielgebungsbeschluss der Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 18.02.1980 ist mit dem Bescheid des Landrates vom 18.02.1980 genehmigt.